

„Für Sie recherchiert: Rechtsprechung rund um das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht“

Der **BGH** (Bundesgerichtshof), das höchste deutsche Zivilgericht, hatte in seiner Entscheidung vom **18.06.2019 (X ZR 107/16)** über die Einhaltung einer Geschäftsgrundlage zu befinden. Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung zu Grunde:

Zwischen der Tochter T und deren Lebensgefährten bestand seit 2002 eine Partnerschaft. Im Jahre 2011 entschlossen sich die beiden eine Immobilie anzuschaffen. Hierzu erhielten sie von den Eltern der T Geld. Nur zwei Jahre später trennten sich die beiden. Wie es kommen sollte, begehrte der Ex-Lebensgefährte den hälftigen Immobilienpreis entsprechend seines Anteils. Die Eltern machten nun einerseits die Rückzahlung aus einem Darlehensvertrag geltend. Dieser wurde mangels eines solchen Vertrags abgewiesen. Im Weiteren machten Sie geltend, die Schenkung des Geldbetrags sei unter der Bedingung des Fortbestands der Lebensgemeinschaft gestanden.

Im amtlichen Leitsatz der Entscheidung heißt es: *„Die Schenkung begründet jedoch kein Dauerschuldverhältnis. Für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage reicht es deshalb nicht aus, dass die Lebensgemeinschaft nicht bis zum Tod eines der Partner Bestand hat. Hat jedoch die gemeinsame Nutzung der mit der Schenkung verbundenen Erwartung nur kurze Zeit andauert, kommt regelmäßig ein Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht.“* In diesem Fall kann man nur sagen: was für ein Glück, dass die Trennung rasch erfolgte.

Diese Entscheidung lehrt aber wieder, sich anlässlich der Schenkung alle Probleme vorstellen zu müssen, die im Anschluss auftreten könnten. Gedanken, mit denen sich der Mandant grundsätzlich gar nicht befassen möchte. Umso wichtiger ist es, dass der Berater auf all diese Möglichkeiten aufmerksam macht. Eine sorgfältige Beratung beinhaltet auch diesen Teil. Natürlich will der Lebensgefährte beim Kauf einer Immobilie nicht hintenanstehen. Dennoch sollte – oder besser gesagt – müssen im Fall, dass die finanzielle Beteiligung nicht den Anteilen, wie sie dann im Grundbuch aufgenommen werden, entspricht, Regelungen vereinbart werden.

An dieser Stelle stellt sich auch die Frage: der Lebensgefährte meiner Tochter erhält von mir eine Barschenkung. Ist man sich darüber bewusst, dass dieser nur einen Schenkungsteuerfreibetrag von € 20.000 zur Verfügung hat und jeder darüberhinausgehende Betrag mit 30 % zu versteuern ist?

Das **OLG** (Oberlandesgericht München) hat sich in einem Beschluss vom **28.01.2020 (Aktenzeichen 31 Wx 229/19, 31 Wx 230/19 und 31 Wx 231/19)** mit diversen handschriftlichen Testamenten auseinandersetzen müssen. In den amtlichen Leitsätzen heißt es:

„Der Wirksamkeit eines Testaments steht grundsätzlich nicht entgegen, dass es auf ungewöhnlichem Material (hier: Notizzettel minderer Qualität im Format 10 cm x 7 cm) errichtet wurde.

Zur Ermittlung des Testierwillens in einem solchen Fall ist auf alle, auch außerhalb der Urkunde liegenden Umstände zurückzugreifen. Erhebliches Gewicht kommt dem Umstand zu, wenn der Erblasser auch frühere Testamente auf ungewöhnlichem Papier errichtet hat.

Ein Widerruf des Testaments durch bloßes Einreißen der Urkunde bedarf einer besonders sorgfältigen Würdigung aller Umstände. Insbesondere bei Papier minderer Qualität und geringer Größe kann jedenfalls (auch) eine bloße zufällige Beschädigung naheliegen.“

Diese Entscheidung, nein der zur Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt löst seitens der Autorin nur Kopfschütteln aus: Im Beitrag der hiesigen Zeitschrift 11/2019 haben wir über die Nachhaltigkeit der erbrechtlichen Beratung aber auch über die Nachhaltigkeit des erbrechtlichen Tuns diskutiert. Dieser Fall zeigt wohin mangelnde Nachhaltigkeit führen kann.

Eine Entscheidung des **Finanzgerichts Hamburg (20.8.2019, 3 K 123/18)** beweist, dass man die Bescheide der Finanzverwaltung immer kritisch prüfen muss:

In den amtlichen Leitsätzen heißt es:

„1. Überträgt ein Großelternteil ein Grundstück schenkweise auf ein Kind und schenkt das bedachte Kind unmittelbar im Anschluss an die ausgeführte Schenkung einen Grundstücksteil an das Enkelkind weiter, ohne zur Weiterschenkung verpflichtet zu sein, liegt schenkungssteuerrechtlich keine Zuwendung des Großelternteils an das Enkelkind vor.

2. Dass die Weiterübertragung in einem gemeinschaftlichen Testament der Großeltern vorgesehen ist, reicht für sich nicht aus, um eine Zuwendung des Großelternteils an das Enkelkind zu begründen.“

Offensichtlich haben sich die Großeltern in diesem ersten Überlassungsvertrag an das Kind Rücktrittsrechte für bestimmte Fälle vorbehalten – auch für den Fall der Weiterveräußerung. Eine solcher „Veräußerungstatbestand“ liegt auch bei einer unentgeltlichen Überlassung vor. Das Finanzgericht hat zurecht festgestellt, dass mit der Zustimmung der Großeltern zur Weitergabe dieser Teilfläche an das Enkelkind keine Schenkung der Großeltern an das Enkelkind unterstellt werden kann *„Ein aufgrund der familiären Verbundenheit vermutetes abgestimmtes Verhalten der Vertragsbeteiligte ist als solches nicht geeignet, die Schenkungen in schenkungssteuerrechtlicher Hinsicht abweichend von der Zivilrechtslage zu beurteilen.“*

Aber auch das gemeinschaftliche Testament der Großeltern und das darin enthaltene Vermächtnis eben dieses Grundstücksanteils an das Enkelkind berechnete zu keiner anderen Entscheidung. Hier verwies das Finanzgericht einerseits darauf, dass die Vermächtnisanordnung lediglich eine den oder die Erben treffende Schuld begründe, die erst durch den Erbfall entstünde, andererseits vor dem Erbfall noch nicht einmal eine rechtlich gesicherte Anwartschaft des Vermächtnisnehmers vorliege.

Wie wichtig ist es, die Dinge klar auseinander zu halten.

Und wieder einmal:

Der **BFH** hat sich wieder mit den Voraussetzungen der Steuerbefreiung des Familienheims befasst, **Urteil vom 11.07.2019, II R 38/16**. Der Leitsatz der Entscheidung lautet wie folgt:

„Die Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Das gilt auch dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt.“

Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Entscheidung zum BFH und damit zu einer höchstrichterlichen Entscheidung gelangt ist. Sowohl der Gesetzestext wie auch der gesetzgeberische Wille lässt unseres Erachtens keine andere Entscheidung zu. Der begünstigte Vermögensgegenstand dieser Steuerbefreiung ist: *„... der Erwerb von Todes wegen des Eigentums ... , ... soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall ... zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat ... und die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim).“* § 13 Nr. 4 b ErbStG. Das Familienheim wird also nicht mit einer Nutzung gleichgesetzt, sondern mit dem Eigentum. Das ist auch der gesetzgeberische Wille gewesen. Diese Steuerbefreiung fällt weg, *„wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt...“*. Um es genau zu definieren: ... wenn der Erwerber das Eigentum an dem Familienheim innerhalb der 10-Jahres-Frist aufgibt.

Für die tägliche Praxis bedeutet dies, dass man das Familienheim, für das man die Erbschaftsteuerbefreiung geltend gemacht hat, innerhalb von 10 Jahren nicht an die nächste Generation übertragen kann.

Agnes Fischl-Obermayer
Rechtsanwältin/Steuerberaterin
Fachanwältin für Erbrecht

convocat GbR, München
www.convocat.de